

Amtliche Bekanntmachung

der

Gemeinde Dersau

Nr. 2 / 2018 vom 15. Mai 2018

Inhalt:

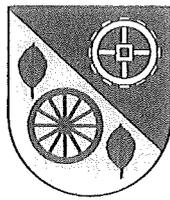
- 1. 5. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Fritz-Joost-Kindergarten“ der Gemeinde Dersau (Benutzungs- und Gebührensatzung)**

Hinweis auf eine amtliche Bekanntmachung

Das Amt Großer Plöner See stellt folgende amtliche Bekanntmachung innerhalb von 3 Tagen nach Erscheinen dieser Ausgabe mit dem Gesamttext im Internet unter [www.amt-grosser-ploener-see.de/Amtliche Bekanntmachungen](http://www.amt-grosser-ploener-see.de/Amtliche_Bekanntmachungen) unter dem jeweiligen Gemeindennamen bereit: Bekanntmachung Nr. 2 für die **Gemeinde Dersau**: 5. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Fritz-Joost-Kindergarten“ der Gemeinde Dersau (Benutzungs- und Gebührensatzung).

Plön, 14.05.2018

Amt Großer Plöner See
- Der Amtsvorsteher -



Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte "Fritz-Joost-Kindergarten" der Gemeinde Dersau

(Benutzungs- und Gebührensatzung)

5. Nachtrag

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Dersau vom 24. April 2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Im § 3 (Angebot der Kindertagesstätte) wird der Absatz 3 gestrichen.

§ 2

Der § 9 (Gesundheitsfürsorge) erhält folgende Fassung:

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Leitung der Kindertagesstätte zu benachrichtigen. Erkrankt das Kind oder ein Haushaltsangehöriger an einer übertragbaren Krankheit, ist dieses der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen (§ 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz - IfSG). Wenn das Kind nach der Krankheit die Kindertagesstätte wieder besuchen soll, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (2) Das pädagogische Personal entscheidet bei Übergabe des Kindes (§ 8 der Satzung) augenscheinlich und nach eigenem Ermessen, ob eine Erkrankung des Kindes vorliegt oder gerade beginnt. Die Kindertagesstätte behält sich für den Fall

einer Erkrankung oder beginnenden Erkrankung vor, das Kind nicht von den Personensorgeberechtigten zu übernehmen.

Sollte eine Erkrankung bzw. beginnende Erkrankung während der laufenden Betreuung in der Kindertagesstätte festgestellt werden, werden die Personensorgeberechtigten benachrichtigt. Diese haben ihr Kind dann unverzüglich abzuholen.

- (3) Kinder, die an einer Magen-Darm-Erkrankung erkrankt sind, dürfen die Einrichtung frühestens 48 Stunden nach dem letzten Erbrechen oder Durchfall wieder besuchen.
- (4) Kinder, die an einer Fieber-Erkrankung erkrankt sind, müssen mindestens 24 Stunden fieberfrei sein, um die Einrichtung wieder besuchen zu dürfen.

**§ 3
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dersau, 24. April 2018



[Handwritten Signature]
 Gemeinde Dersau
 Der Bürgermeister